

Ist die Ausführung eines Geschäfts in Folge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder theilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsagent die volle Provision zu beanspruchen.

Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist die übliche Provision zu entrichten.

Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, am Schluß eines jeden Kalender- halbjahres statt.

§ 89. Ist der Handlungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so gebührt ihm die Provision im Zweifel auch für solche Geschäfte, welche in dem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen geschlossen sind.

§ 90. Für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten und Auslagen kann der Handlungsagent in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs Ersatz nicht verlangen.

§ 91. Der Handlungsagent kann bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mittheilung eines Buchauszugs über die durch seine Thätigkeit zu Stande gekommenen Geschäfte fordern. Das gleiche Recht steht ihm in Ansehung solcher Geschäfte zu, für die ihm nach § 89 die Provision gebührt.

§ 92. Das Vertragsverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Theile für den Schluß eines Kalender- vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhal- tung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.¹

Achter Abschnitt. Handelsmäkler.²

§ 93. [67 Abs. 1.] Wer gewerbmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses kündigt damit

¹ RG 23 [19a] I. oben S. 61.

² RG 203. Wegen Unrechts werden mit Beschränkung, neben welchem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlassen werden kann, bestraft:

2. Makler, Verpächter, Käufer, Güterbesitzer, Schenker, Mäkler, Wucher, Verleiher, Schenker, Käufer und andere zur Verwirklichung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich Diebstahl, Unterschlagung, deren Geschäfte sie betreiben.